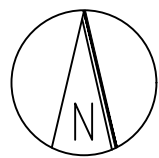


Bebauungsplan Nr. 69 "Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße"
Planzeichnung - Teil A



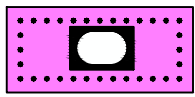
Gemarkung: Taucha
Flurstücke: 478, 659/a, 650/a und tlw. 650

Quelle: Geoportal Sachsenatlas 2023
i.V.m. Vermessungsingenieur Roland Meyer



Planzeichenerklärung nach PlanzV 1990

Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. GRZ 0,5

Grundflächenzahl

z.B. II

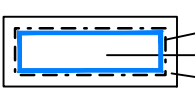
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GR Freianlage

maximale Grundfläche Freianlage Sport

Sport

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



private Zuwegung



private Stellplätze

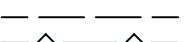


Weg mit Befestigung als wassergebundene Decke

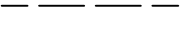


vorhandene Ein- und Ausfahrten zum Plangebiet

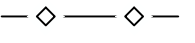
Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



unterirdisch (TW: Trinkwasserleitung mit beidseitigem Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



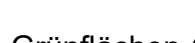
unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



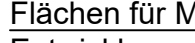
unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



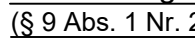
unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



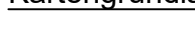
unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



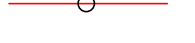
unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



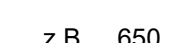
unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



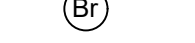
unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



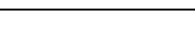
unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)



unterirdischer Leitungsbestand (ohne Darstellung der beidseitigen Schutzstreifen)

Erläuterung Nutzungsschablone Teilflächen

TF 1, TF 2 und TF 4

Bezeichnung Teilfläche
Status der Bebauung
Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl

Erläuterung Nutzungsschablone Teilfläche TF 3

Bezeichnung Teilfläche
Status der Bebauung
Grundflächenzahl
max. zulässiges Lärm-Emissionskontingent

Erläuterung Nutzungsschablone Teilfläche TF 5

Bezeichnung Teilfläche
Status der Bebauung
maximale Grundfläche je Sportanlage
max. zulässiges Lärm-Emissionskontingent

Hinweise zur Beachtung

Denkmalschutz

- Alle Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegen der Genehmigungspflicht entsprechend § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren.
- Bei Auffindung zahlreicher archäologischer Kulturdenkmale muss eine archäologische Ausgrabung erfolgen.

Altlasten

- Im Plangebiet selbst sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.
- Sollten während Erd- oder sonstigen Bauarbeiten Hinweise auf Altlastverdacht gefunden werden (z.B. Geruch, Färbung des Bodens, Materialien) ist umgehend das Umweltamt des Landkreises Nordsachsen zu informieren.

Waldschutz

- Bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten (Waldabstand nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG).

Leitungsbestand

- Der in der Planzeichnung dargestellte Anlagenbestand ist nachrichtlich übernommen. Der Leitungsverlauf ist unverbindlich und gilt als Prinzipdarstellung.

Auf die Stellungnahmen und die zugehörigen Bestandspläne der Versorgungsträger

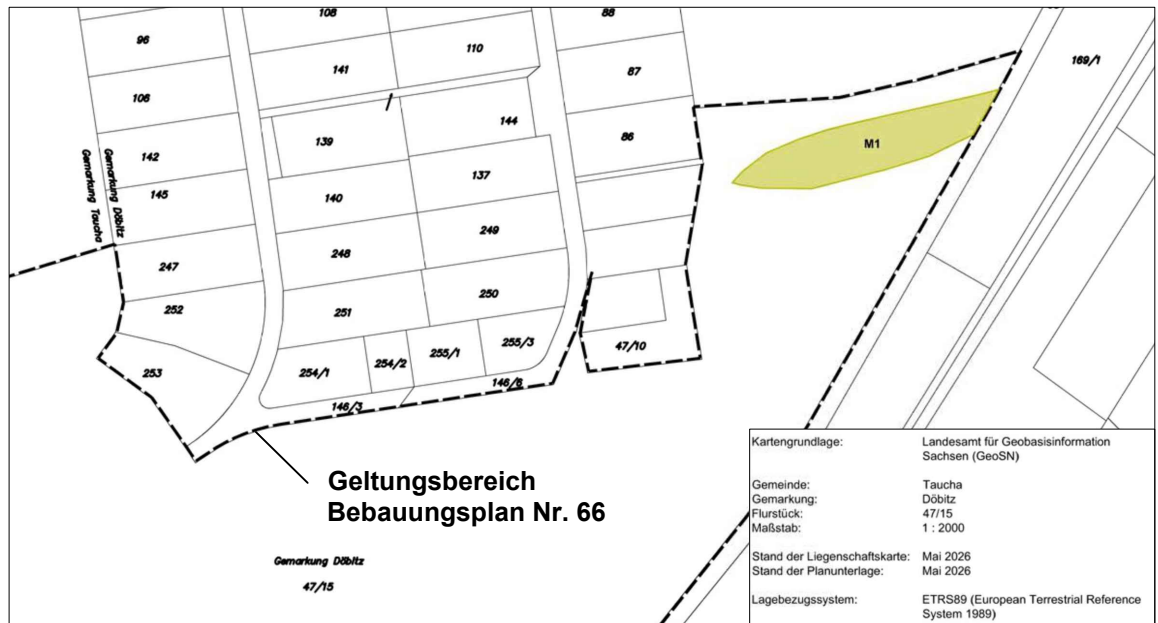
- MITNETZ Strom mbH für enviaM
- MITNETZ Gas mbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH i.V.m. Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Leipzig-Land

wird zur Beachtung hingewiesen.

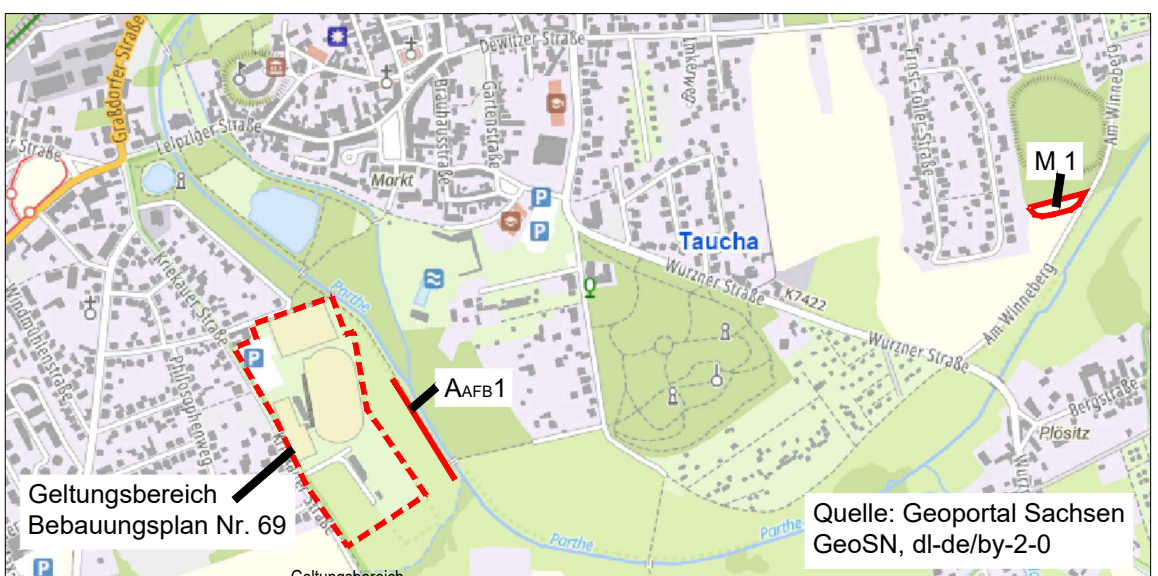
Die in den Stellungnahmen zu den Leitungsbeständen gegebenen Hinweise und Informationen sowie die Einhaltung der Schutzstreifenbreiten gelten zur verpflichtenden Beachtung!

Vor erdengreifenden Maßnahmen ist aktuell Auskunft über den Anlagenbestand einzuholen!

Externe Ausgleichsmaßnahme M 1



Lagebezug Plangebiet / Externe Maßnahmeflächen



Gesetzliche Grundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Zugehörige Verordnungen sind:

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I S. Nr. 169)
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169)

Textliche Festsetzungen

Die Textlichen Festsetzungen werden auf der abschließenden Planausfertigung der Planzeichnung (Satzungsexemplars) aufgebracht. Damit ist gewährleistet, dass Zeichnung und Text auch für den Laien immer im Zusammenhang zu sehen sind.

Auf die Darstellung wird zunächst aus Gründen der Handhabbarkeit und Bearbeitbarkeit des Plans verzichtet.

Verfahrensvermerke

Die Verfahrensvermerke werden auf der abschließenden Planausfertigung der Planzeichnung (Satzungsexemplar) aufgebracht. Damit ist gewährleistet, dass die einzelnen Verfahrensschritte auch für den Laien immer im Zusammenhang zu sehen sind.

Auf die Darstellung wird zunächst aus Gründen der Handhabbarkeit und Bearbeitbarkeit des Plans verzichtet.

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Taucha vom
der Bebauungsplan Nr. 69 "Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Stadt Taucha	
Bebauungsplan Nr. 69 "Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße"	
Entwurf	Planungshoheit: Stadt Taucha Schloßstraße 13 04425 Taucha
29. Mai 2026	Entwurf und Verfahrensbetreuung: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle/Saale
M 1 : 1.000	Bearbeiter: Kathrin Rieger / Gloria Sparfeld